jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/26 87/10/0158

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1988

Index

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs3;
RPG Bgld 1969 §20 Abs1 idF 1981/020;

Rechtssatz

Zum Inhalt eines Flächenwidmungsplanes ist kein Parteiengehör zu gewähren, weil dieser nicht den Charakter von "Tatsachen" besitzt, die im Wege eines Ermittlungsverfahrens gewonnen werden.

Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100158.X01

Im RIS seit

19.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at